

Fahrtenbuchführung

Für die Glaubhaftmachung der in bezug auf ein Kraftfahrzeug gegebenen Nutzungsanteile zu betrieblichen bzw. privaten Zwecken sind entsprechende Aufzeichnungen notwendig. Sollen diese bspw. dazu dienen, **von** den pauschalen Wertbeimessungen für die Kraftfahrzeugnutzung (bspw. durch die sich am Bruttolistenpreis des Fahrzeugs orientierende sogenannte **1%-Regelung**) zugunsten einer Aufteilung der real angefallenen Kfz-Kosten nach dem tatsächlichen Nutzungsumfang **abzuweichen**, stellt die Führung eines Fahrtenbuchs hierfür die **einzige Möglichkeit** dar. Dabei steht die Führung eines Fahrtenbuchs nicht nur Unternehmern, sondern auch Arbeitnehmern, die von Ihrem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug zur Nutzung überlassen bekommen, offen.

Naturgemäß ist bei der Führung eines Fahrtenbuches eine gewisse Ordnungsmäßigkeit einzuhalten, da diesem ansonsten die eigentlich begehrte Berücksichtigung versagt bleibt. Genau dieser Umstand macht die Angelegenheit jedoch aufwendig bzw. zumindest gewöhnungsbedürftig.

Auch wenn das „ordnungsgemäß geführte Fahrtenbuch“ gesetzlich nicht näher definiert ist, lassen sich die vorgegebenen Anforderungen an ein solches aus den vielen zu dieser Thematik ergangenen Urteilen ablesen: so ist ein **Fahrtenbuch zeitnah, laufend und hinsichtlich seines Inhalts unveränderbar zu führen**.

Das Erfordernis zur Unveränderbarkeit schließt im Prinzip eine EDV-gestützte Auflistung von Fahrten aus, sofern sich dabei nicht spezieller Programme bedient wird, die eine nachträgliche Veränderung der ursprünglich vorgenommenen Eingaben ausschließen. Es empfiehlt sich demnach die handschriftliche Fahrtenbuchführung, wobei allerdings auf eine objektive Lesbarkeit zu achten wäre, da das Fahrtenbuch lt. jüngst ergangenen Beschluss des Bundesfinanzhof keine Erinnerungstütze des Steuerpflichtigen bzw. Fahrers darstellt, sondern zum Nachweis bestimmter Sachverhalte gegenüber der Finanzverwaltung dienen soll. Dabei kann bzw. sollte man sich für die Fahrtenbuchführung **Vordruckbüchern** o.ä., die auch dem Erfordernis der **geschlossenen Form** (anstatt mehrerer einzelner Notizzettel) genügen, bedienen; solche Organisationshilfen sind problemlos im allgemeinen Schreibwarenhandel erhältlich.

Die notwendigerweise vorzunehmenden, fahrtbedingten Eintragungen ergeben sich meist auch aus den in solchen Vordruckbüchern eingedruckten Spaltenüberschriften. Es handelt sich mindestens um

- **Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblichen bzw. beruflich veranlassten Fahrt** (nicht pro Tag),
- **Reiseziel der jeweiligen Fahrt**, ggf. unter Angabe der Fahrtstrecke (insbesondere bei Umwegsituationen) und

- **Angaben zum Anlass der Fahrt**, bspw. durch Nennung des aufgesuchten Geschäftspartners bzw. der Gegenstand der beruflichen Verrichtung,

wobei die Angaben im Falle von Privatfahrten auch auf die reinen Kilometerangaben reduziert werden dürfen. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils – zusätzlich zu den Kilometerangaben – ein kurzer, diesbezüglicher Vermerk im Fahrtenbuch.

Berufsspezifische Erleichterungen bei der Fahrtenbuchführung gibt es für Fahrlehrer (ggf. Pauschalangabe „Lehrfahrten“), Taxifahrer (ggf. Pauschalangabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“) sowie Handelsvertreter. Letztgenannte und ihnen ähnliche Vielfahrer können sich im Rahmen einer Zusammenfassung mehrerer Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise auf die Nennung der aufgesuchten Kunden bzw. Geschäftspartner nebst der hierzu jeweils angefahrenen Örtlichkeit in chronologisch zutreffender Reihenfolge beschränken; die Pauschalangabe „diverse Kunden“ ist allerdings unzulässig.

Eine mit Hinweis auf Betriebsgeheimnisse bzw. berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht erfolgende Nennung von Geschäftspartnern o.ä. (bspw. bei Ärzten, Anwälten etc.) ist nicht statthaft und entbindet gemäß ständiger Rechtsprechung nicht von der vollständigen Vornahme der notwendigen Angaben.

Unzutreffende oder unplausible **Angaben können zur vollständigen Verwerfung eines Fahrtenbuchs führen.** Denkbar sind solche nicht plausiblen Angaben bspw. bei nennenswerten Abweichungen (lt. FG Köln um mehr als 5%) der gefahrenen Kilometer für dieselbe Fahrtstrecke, ohne dass diese Umwege im Fahrtenbuch gesondert erläutert sind. Auch wenn geringe Fehler in Fahrtenbüchern von der Finanzverwaltung meist noch toleriert werden, empfiehlt sich durchaus die Entfaltung einer gewissen Sorgfalt bei der Fahrtenbuchführung: die Existenz von Tankbelegen aus Orten, die den Fahrtenbucheintragungen (schon allein geographisch) widersprechen oder eklatante Differenzen beim Kraftstoffverbrauch, die sich durch die Nichtberücksichtigung (örtlich oder zeitlich) „ungünstiger“ Tankbelege ergeben können, sind jedoch als so schwerwiegende Fehler bei der Fahrtenbuchführung anzusehen, dass diesem letztendlich die Anerkennung durch die Finanzverwaltung versagt bleiben dürfte.

Im Zweifel gibt der Steuerberater auf Anfrage gern Auskunft zur rechtssicheren Führung eines Fahrtenbuchs – sprechen Sie ihn an!